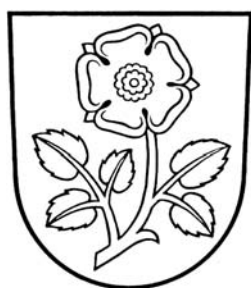

Ladenöffnungsreglement



Politische
Gemeinde
Uznach

Der Gemeinderat Uznach erlässt, gestützt auf Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004, folgendes

LADENÖFFNUNGSREGLEMENT

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung für die Politische Gemeinde Uznach in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.

Art. 2

Abendverkauf

Die Läden des Detailhandels dürfen am Freitag bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

Fällt der Freitag auf einen Vorabend eines öffentlichen Ruhetages oder auf einen öffentlichen Ruhetag selbst, findet der Abendverkauf jeweils am erstmöglichen vorangehenden Werktag statt.

Art. 3

Allgemeiner Sonntagsverkauf

In der Adventszeit findet ein allgemeiner Sonntagsverkauf statt. Die Läden des Detailhandels dürfen von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Der Gemeinderat bezeichnet den Sonntag.

Art. 4

Aufhebung bisheriges Recht

Das Ladenschlussreglement vom 2. Februar 1977 wird aufgehoben.

Art. 5

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 6

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen in Vollzug.

Vom Gemeinderat erlassen am 7. Juni 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident

E. Camenisch

Der Gemeindeschreiber

F. Widmer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. Juli bis 17. August 2006

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am

**VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**
Leiter Rechtsdienst

lic.iur Tom Zuber-Hagen